

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1071/74 DER KOMMISSION

vom 30. April 1974

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen und zur Begrenzung der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1652/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5 Unterabsatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3450/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 202/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen auf dem Schweinefleischsektor aus dritten Ländern⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 614/67/EWG⁽⁶⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß die im Anhang nach Erzeugnis und Ursprungsland bezeichneten Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

In der Verordnung Nr. 137/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3158/73⁽⁸⁾, sind die Grundregeln für die Festsetzung von Zusatzbeträgen für diejenigen Erzeugnisse festgelegt worden, für die kein Einschleusungspreis festgesetzt wird. Die Verordnung Nr. 202/67/EWG sieht hierfür bestimmte Durchführungsvorschriften vor, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der Angebote frei Grenze für diese Erzeugnisse. Nach den der Kommission vorliegenden Auskünften entwickeln sich die Angebote aus dritten Ländern, bei deren Ermittlung sowohl die in den Zollpapieren angegebenen Preise als auch alle sonstigen Hinweise auf die in den Drittländern angewandten Preise berücksichtigt wurden, in der Weise, daß der Zusatzbetrag für diese Erzeugnisse in der im Anhang angegebenen Höhe festgesetzt werden muß.

Gemäß den Artikeln 1 der Verordnung Nr. 121/65/EWG⁽⁹⁾ und der Verordnungen (EWG) Nr. 564/68⁽¹⁰⁾, Nr. 998/68⁽¹¹⁾, Nr. 2260/69⁽¹²⁾ und Nr. 1570/71⁽¹³⁾ werden die Abschöpfungen für bestimmte in den Verordnungen genannte Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Österreich, der Volksrepublik Polen, der Ungarischen Volksrepublik, der Sozialistischen Republik Rumänien und der Volksrepublik Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 bestimmt, daß die auf Grund einer niedrigeren Bewertung einer Währung gewährten Ausgleichsbeträge nicht höher sein dürfen als die Einfuhrbelastung.

Bei einer Einbeziehung des Zusatzbetrags in die „Einfuhrbelastung“ wurde die Wirkung dieses Betrages wieder aufgehoben, dies würde zu einer unterschiedlichen Einfuhrbelastung führen, je nachdem, ob die Erzeugnisse aus einem Drittland kommen, das die Garantie übernommen hat, den Einschleusungspreis zu respektieren oder nicht. Diese Auslegung hätte außerdem zur Folge, daß Einfuhren aus solchen Drittländern, für die kein Zusatzbetrag festgesetzt wird, weil sie den Einschleusungspreis respektieren, der gleichen tatsächlichen Einfuhrbelastung unterworfen würden wie alle

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 353 vom 22. 12. 1973, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2837/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 231 vom 27. 9. 1967, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 122 vom 22. 6. 1967, S. 2395/67.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 281 vom 27. 12. 1970, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. 155 vom 18. 9. 1965, S. 2560/65.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 6.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 19. 7. 1968, S. 14.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 22.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 165 vom 23. 7. 1971, S. 23.

übrigen Drittländer. Eine solche Anwendung würde eine sinnvolle Durchführung des Einfuhrregimes gegenüber dritten Ländern unmöglich machen und könnte zu Verzerrungen sowohl im Handelsverkehr mit dritten Ländern als auch im innergemeinschaftlichen Handel sowie zu anderen Marktstörungen führen. Daher ist es erforderlich, unter „Einfuhrbelastung“ im Sinne der genannten Bestimmung nur den Betrag der einfachen Abschöpfung zu verstehen, und somit den infolge einer niedrigeren Bewertung einer Währung gewährten Ausgleichsbetrag im Schweinefleischsektor auf diesen Betrag zu begrenzen.

Der Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG wer-

den die in Artikel 13 derselben Verordnung vorgesehenen Zusatzbeträge im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Der infolge einer niedrigeren Bewertung einer Währung gewährte Ausgleichsbetrag darf nicht höher sein als der der auf Grund der Bestimmungen der Artikel 9 und 10 der Verordnung Nr. 121/67/EWG berechneten Abschöpfung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Zusatzbeträge für bestimmte in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG
genannte Erzeugnisse ⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Zusatzbetrag RE/100 kg	Bezeichnung der Einfuhren
01.03	Schweine, lebend : A. Hausschweine : II. andere : a) Schlachtsauen mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben b) andere	3,30 3,80	alle Ursprungsländer mit Ausnahme von Polen, Österreich, Rumänien und Bulgarien
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke da- von 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke da- von 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes : aa) ohne Knochen und gefroren bb) anderes	5,00 7,80 6,10 8,10 4,40 8,10 8,10	mit Ausnahme von Polen, Ungarn, Rumänien, Bulga- rien und Österreich mit Ausnahme von Ungarn, Bulgarien mit Ausnahme von Ungarn, Bulgarien mit Ausnahme von Ungarn, Bulgarien
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, nicht mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, ge- froren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : A. Schweinespeck : I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake II. getrocknet oder geräuchert	10,00 10,00	
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausge- nommen Geflügellebern), gesalzen oder in Salzlake, ge- trocknet oder geräuchert : B. von Hausschweinen : I. Fleisch : a) gesalzen oder in Salzlake : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	5,00	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Zusatzbetrag RE/100 kg	Bezeichnung der Einfuhren
02.06 (Fortsetzung)	2. „bacon“-Hälften, „spencers“, „ ³ / ₄ -sides“ oder „middles“ : aa) „bacon“-Hälften bb) „spencers“ cc) „ ³ / ₄ -sides“ oder „middles“ 3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 6. Bäuche, auch Bauchspeck 7. anderes	 5,00 5,00 5,00 7,80 6,10 8,10 4,40 8,10	

(¹) Die Nomenklatur der Erzeugnisse ergibt sich aus Anhang II der Verordnung Nr. 137/67/EWG.